

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement"

Kurzprotokoll der 31. Sitzung

Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement"

Berlin, den 22. März 2017, 17:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E.800

Vorsitz: Willi Brase, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 8

Fachgespräch zum Thema
"Gemeinnützigkeitsrecht"

Tagesordnungspunkt 2

Seite 26

Verschiedenes



öff.

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des UA Bürgerschaftliches Engagement (13. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 17:00 Uhr

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Pahlmann, Ingrid

Patzelt, Martin

Schwarzer, Christina

Steiniger, Johannes

Stier, Dieter

Wellenreuther, Ingo

Zollner, Gudrun

Unterschrift

Stellvertretende Mitglieder

Irlstorfer, Erich

Koob, Markus

Schiewerling, Karl

Steffel Dr., Frank

Stefinger Dr., Wolfgang

Strenz, Karin

Wendt, Marian

Unterschrift



öff.

18. Wahlperiode

Sitzung des UA Bürgerschaftliches Engagement (13. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 17:00 Uhr

SPD

Ordentliche Mitglieder

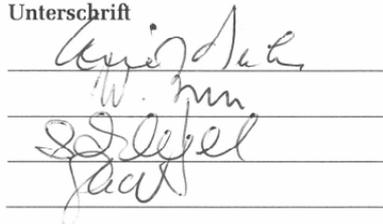
Bahr, Ulrike

Brase, Willi

Schlegel Dr., Dorothee

Stadler, Svenja

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

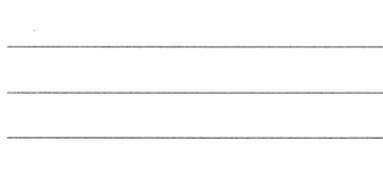
Engelmeier, Michaela

Junge, Frank

Nissen, Ulli

Rix, Sönke

Unterschrift



DIE LINKE.

Ordentliche Mitglieder

Hein Dr., Rosemarie

Unterschrift



15. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 3



öff.

18. Wahlperiode

Sitzung des UA Bürgerschaftliches Engagement (13. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 17:00 Uhr

DIE LINKE.

Stellvertretende Mitglieder

Werner, Katrin

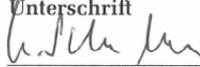
Unterschrift

BÜ90/GR

Ordentliche Mitglieder

Schulz-Asche, Kordula

Unterschrift



Stellvertretende Mitglieder

Schauws, Ulle

Unterschrift

15. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 3



öff.

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Unterausschusses Bürgerschaftliches Engagement

(13. Ausschuss)

Mittwoch, 22. März 2017, 17:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Torsten Haas	DIE LINKE	
Jörg Rebersburg	Grüne	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



öff.

Tagungsbüro

Sitzung des Unterausschusses Bürgerschaftliches
Engagement (13. Ausschuss)
Mittwoch, 22. März 2017, 17:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-be- zeich- nung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagesordnungspunkt 1

Fachgespräch zum Thema "Gemeinnützigkeitsrecht"

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden zur öffentlichen 31. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“. In deren Mittelpunkt stehe das Fachgespräch zum Thema „Gemeinnützigkeitsrecht“. Dazu heiße er insbesondere die eingeladenen Sachverständigen herzlich willkommen: Herrn Dr. Ansgar Klein vom Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Herrn Stefan Diefenbach-Trommer von der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ sowie Herrn Dr. Rolf Möhlenbrock vom Bundesministerium der Finanzen (BMF). Er wolle noch darauf hinweisen, dass den Mitgliedern eine Präsentation von Herrn Diefenbach-Trommer (*Anlage*) vorliege. Man beginne jedoch mit dem einführenden Beitrag von Herrn Dr. Klein.

Herr **Dr. Ansgar Klein** (BBE) bedankt sich zunächst für die Einladung und für die Gelegenheit, Einschätzungen zum Gemeinnützigkeitsrecht aus Sicht der Zivilgesellschaft geben zu können. Er sei nicht nur Geschäftsführer des BBE, sondern arbeite als Politikwissenschaftler zugleich seit zwei Jahrzehnten an Konzepten und Begriffen der Zivilgesellschaft, sodass er auch vor diesem Hintergrund seine Ausführungen machen werde. Die Gemeinnützigkeit privilegiere zivilgesellschaftliche Akteure hinsichtlich der Steuerlast. Die Begründung für dieses Steuerprivileg liege darin, dass sie bestimmte Zwecke im Sinne der Allgemeinheit ausübten. In den letzten zwei Jahren habe es durch den Prozess gegen das Netzwerk „Attac“ in Frankfurt eine Debatte gegeben, die zu Irritationen in der Zivilgesellschaft geführt und die Frage aufgeworfen habe, wie politisch gemeinnützige Tätigkeiten sein dürften. Diese grundsätzliche Debatte sei auch noch keinesfalls zu Ende.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht wolle er betonen, dass Zivilgesellschaft nicht der Raum des Privaten sei. Sie sei auch kein vorpolitischer, sondern ein politischer Raum, nur dass die Akteure dort nicht die Parteien seien. In der repräsentativen Demokratie seien für die Entscheidungsfindung, aber auch für die Meinungs- und

Willensbildung die Parteien zentrale Akteure. Das Grundgesetz sage jedoch nicht, dass sie bei der Willensbildung ein Monopol hätten, sondern spreche davon, dass die Parteien daran „mitwirkten“. Dieser Begriff impliziere bereits, dass auch andere mitwirkten, was auch empirisch der Fall sei. Insbesondere im Prozess der Meinungs- und Willensbildung habe der durch zahlreiche Öffentlichkeiten verbundene Raum der Zivilgesellschaft mit seinen Akteuren auch politische Dimensionen. Dies werde durch die empirische Engagementforschung bestätigt. Auf die Frage, warum sie sich bürgerschaftlich engagierten, antworteten ungefähr Zweidrittel der Befragten, dass sie die Gesellschaft zumindest im Kleinen mitgestalten wollten, was gewissermaßen ja bereits der Anfang des Politischen sei. Denn man lerne bei einem solchen Engagement auch die politischen Institutionen und ihre Bedeutung kennen. Er sei selber seit Jahrzehnten in der politischen Bildung tätig und könne daher sagen, dass Institutionenkunde „nicht vom Himmel falle“, sondern vermittelt werden müsse. Wenn eine bürgerschaftlich engagierte Gruppe etwas praktisch umsetzen wolle, stelle sich für sie automatisch die Frage, wie sie dies institutionell bewerkstelligen wolle und damit sei sie bereits tief im Feld der Institutionenkunde angekommen, wo auch der Bereich des Politischen beginne.

Es sei zudem zu konstatieren, dass man sich in einer Zeit befinde, in der populistische Akteure Themen der Zivilgesellschaft zu instrumentalisieren versuchten. In programmatischen Aussagen der AfD finde man Aussagen wie Wahlkampfziel Nummer eins sei die direkte Demokratie. Die Frage sei, was sie damit bezwecke. Die meisten seien wahrscheinlich der Meinung, dass direkte Demokratie ein wichtiges politisches Instrument sei, aber sie müsse eben auch so ausgestaltet sein, dass Deliberation, Beratung und Abwägung eine Rolle spielten. Was man dagegen bei der AfD erlebe, sei der offensichtliche Versuch, „Wutbürger“ und ihre Emotionen direktdemokratisch zu instrumentalisieren und daraus ein Mandat für populistisches Handeln abzuleiten. Das sei aus seiner Sicht nicht das, was man unter guter Politik verstehe. Die Felder der Zivilgesellschaft, in denen die Engagierten handelten und in



denen auch die Grundlage für Partizipation gelegt werde, seien Räume, in denen, wenn es gut gehe, so etwas wie Selbstwirksamkeit bei den Gestaltungsansprüchen der Gesellschaft erfahren werde. Hier könne auch politisches Lernen in Erfahrungs- und Handlungskontexten im Unterschied zu den handlungsentlasteten, ebenso wichtigen Orten politischen Lernens in Schulen und Hochschulen gelingen. Diese Dinge müssten zusammengeführt werden. Denn Haltung zur Demokratie entwickle sich in solchen Handlungs- und Erfahrungsräumen. Daher sei es wichtig, zivilgesellschaftliche und Engagementhandlungsräume durch gute, qualifizierte, kompetente Infrastrukturen zu begleiten, zu entwickeln und fortzubilden und nicht kurzschlüssigen „Emotionalisierungstiraden“ das Feld zu überlassen. Der Raum des Politischen in der Zivilgesellschaft sei auch der Raum, wo demokratische Stabilität erzeugt werden könne, aber nicht zwangsläufig müsse. Dies sei genau die Herausforderung, vor der man aktuell stehe.

Vor diesem Hintergrund wolle er noch einen Hinweis geben: Die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ habe den Bereich der Nachbarschaftshilfe bei den Gemeinnützigkeits- und Engagementsthemen nicht ausreichend mit bedacht. Man wisse heute, dass man gerade in stadtteil- und sozialraumnahen Nachbarschaften Menschen „abholen“ könne, die nicht schon von vornherein eine Affinität zum Engagement hätten. Eine solche Korrektur früherer Positionen vorzunehmen, halte er für einen wichtigen Punkt. Zivilgesellschaft sei politisch und das sei auch gut so, weil die Demokratie diese Art von politischer Basis brauche. Wenn die Dachverbände der Zivilgesellschaft im „Bündnis für Gemeinnützigkeit“ die Rechtsexpertise etwa von Frau Professor Weitemeyer von der Bucerius Law School einholten, dann sei der Rechtsbefund, dass die politische Dimension des Handelns gemeinnütziger Akteure schon heute selbstverständlich möglich sei. Die strittige Frage sei nur in welchem Ausmaß.

Er komme abschließend zu einigen Empfehlungen eher pragmatischer Natur, die er mit dem Rechtsexperten Dr. Michael Ernst-Pörksen aus Berlin gemeinsam entwickelt habe. Es gehe dabei um

drei Punkte: Der erste Punkt, bei dem er eine große Unzufriedenheit verspüre, sei, dass zwar der gemeinnützige Zweck „Bürgerschaftliches Engagement“ in den Zweckkatalog der Abgabenordnung eingefügt worden sei, dass er aber durch einzelne Finanzgerichte substanziell immer noch nicht ernst genommen werde. Denn er solle nur in Verbindung mit anderen Zwecken gelten. Er sei aber nach einem modernen Engagementverständnis bereichsübergreifend nötig und brauche eine substantielle Härtung, damit er als eigener Zweck die Gemeinnützigkeit für Infrastrukturen des Engagements aller Art ermögliche. Soweit sei man bisher leider noch nicht.

Es gebe zudem weitere wichtige Zwecke, die im Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 der Abgabenordnung (AO) nicht berücksichtigt seien. So seien etwa Überlegungen, die Förderung von Menschenrechten und weiteren Zielen im Zweckkatalog zu verankern, sehr berechtigt. Es gebe auch eine große Übereinstimmung unter den Experten, dass der Katalog der gemeinnützigen Zwecke nicht abschließend sei. Denn die Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung führe dazu, dass es immer wieder auch Öffnungs- und Fortentwicklungsbedarfe gebe. Es sei auch denkbar, für strittige Fälle im Gemeinnützigkeitsrecht eine fachliche Schlichtung durch eine Expertenkommission einzuführen, die sich aus Fachleuten aus dem finanzrechtlichen Bereich, der zivilgesellschaftlichen Praxis und der Wissenschaft zusammensetzen könnte.

Als zweiter Punkt wäre im Sinne einer pragmatischen Handhabung die Einführung einer Art „Nichtaufgriffsgrenze“ bei politischen Aktivitäten von zivilgesellschaftlichen Akteuren denkbar. Sie könnte für die jenseits der jeweiligen Satzungszwecke liegende politische Betätigung eingeführt werden und einen bestimmten Prozentsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel als betragsmäßige Obergrenze festlegen. Darauf wolle er an dieser Stelle nicht im Detail eingehen.

Der dritten Punkt, den er erwähnen wolle, sei, dass gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit benötigten, ihre finanziellen Mittel zur



Durchführung politischer Kampagnen im Rahmen von Aktionsbündnissen zu bündeln, um gemeinsam tätig werden und die eigene Wirksamkeit erhöhen zu können. Dies seien Vorschläge, die darauf abzielten, im geltenden Recht die politische Dimension des Engagements anzuerkennen und Konflikte durch eine pragmatische Fortentwicklung zu entschärfen.

Abschließend wolle er betonen, dass es wichtig sei, das Politische im Raum der Zivilgesellschaft grundsätzlich anzuerkennen. Anderenfalls würde die Zivilgesellschaft fälschlicherweise als vorpolitischer oder privater Raum behandelt. Die Zivilgesellschaft sei aber ein Raum jenseits des Privaten und jenseits von Staat und Ökonomie, in dem sich politische Meinungs- und Willensbildung formiere. Natürlich spielten die Parteien in einer repräsentativen Demokratie eine hervorgehobene Rolle. Aber jede Partei wisse zugleich, wie wichtig der zivilgesellschaftliche Raum für ihre Existenz sei und dass es insbesondere darauf ankomme, hier demokratische Haltungen zu stärken. Das gehe nicht ohne politische Kommunikation. Daher sollte auch die Justiz bei der Bewertung solcher Aktivitäten, Stichwort „Attac“, mehr Vorsicht walten lassen, zumal das politische Engagement in einer sich zunehmend globalisierenden Welt an Bedeutung gewinne.

Herr **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz „Rechtssicherheit für die politische Willensbildung“) bedankt sich zunächst für die Einladung. Er spreche heute hier für die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, einem Zusammenschluss von knapp 80 Vereinen und Stiftungen, den es erst seit etwa zwei Jahren gebe. Auslöser hierfür sei der „Attac“-Fall gewesen, den Herr Dr. Klein bereits erwähnt habe, aber mit der Erkenntnis, dass das Problem weit über „Attac“ hinausreiche. Vereine und Stiftungen hätten immer wieder Probleme mit der Finanzverwaltung beim Thema „Gemeinnützigkeit“, die zwar selten vor Gericht ausgetragen würden, aber z. B. häufig schon bei der Gründung aufträten. Gerade Kleininitiativen, die es sich nicht leisten könnten, einen Steuerberater in Anspruch zu nehmen, scheiterten letztendlich oftmals an der Bürokratie. Auf Seite 3 seiner Präsentation finde man ein Zitat

zum Thema „Demokratie und Zivilgesellschaft“, das er ursprünglich habe vorlesen wollen, das er nun aber durch ein aktuelles Zitat des neuen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier aus dessen Rede anlässlich seiner heutigen Vereidigung ersetzen wolle. Es laute: „Streiten für Demokratie ist nicht Sache der Politik alleine.“ Dieser Aussage könne er nur zustimmen. Demokratie entwickle sich immer weiter und dafür seien nicht allein Parteien und der Staat verantwortlich, sondern dafür brauche es auch die Zivilgesellschaft.

Zivilgesellschaftliche Organisationen hätten verschiedene Funktionen. Sie schützten mit ihrer Wächterfunktion die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Sie brächten als Themenanwälte wichtige Anliegen überhaupt erst auf die politische Tagesordnung. Sie brächten auch die Perspektive von sonst ungehörten Gruppen ein. Dies könnten Minderheiten oder Ungeborene sein, die sich noch nicht artikulieren könnten, wenn man z. B. an das Thema „Atommüll“ denke, das die Menschen noch in zehntausend Jahren betreffen werde. Sie stifteten auch Solidarität und gesellschaftlichen Kitt. Außerdem seien sie Labore für demokratisches, gemeinschaftliches und gemeinnütziges Handeln. Wer sich in einem Verein engagiere, lerne dabei, Aushandlungsprozesse zu gestalten und demokratisch zu handeln. Das könne einer Gesellschaft nur gut tun.

Grundsätzlich sei zu betonen, dass Zivilgesellschaft sehr vielfältig sei. Es gebe ein sehr breites Spektrum an Themen, Anliegen und Zwecken. Auch die Organisationsgrößen seien sehr unterschiedlich und reichten von Konzernen mit Millionen-Umsätzen und sehr vielen Angestellten, z. B. im Wohlfahrtsbereich, bis hin zu sehr kleinen Gruppen, die nur wenig Geld zur Verfügung hätten und überwiegend ehrenamtlich arbeiteten. Vielfältig seien auch die Finanzierungsformen. Es gebe Vereine und Organisationen, die sich hauptsächlich durch öffentliche Mittel und wieder andere, die sich nur aus Spenden finanzierten, wofür die Gemeinnützigkeit jeweils ausgesprochen wichtig sei.



In der Verfasstheit der Organisationen der Zivilgesellschaft müsse man zwei Sphären voneinander trennen, was es für die Organisation teilweise sehr schwer mache. Es gebe einerseits die Sphäre des Zivilrechts, wo Vereinsgründung, Stiftungsanerkennung usw. geregelt seien. Andererseits gebe es die Sphäre des öffentlichen Rechts, wozu auch das Steuerrecht und damit auch die Gemeinnützigkeit gehörten, über die man heute hier rede. Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft oder „Vermögensmasse“, wie es im Gesetz heiße – damit seien Stiftungen gemeint –, habe Wirkungen weit über das Steuerrecht hinaus. Die öffentliche Wahrnehmung empfinde Gemeinnützigkeit nicht immer zu Recht als eine Art Gütesiegel. Tatsächlich würden Vereine, wenn sie nicht gemeinnützig seien, oft ein wenig schief angesehen. Auch seien direkte und indirekte öffentliche Förderungen in aller Regel an den Status der Gemeinnützigkeit geknüpft. Eine direkte Förderung könne z. B. über ein Bundesprogramm erfolgen; indirekte Förderung sei z. B. das Bürgerhaus einer Kommune, das ein gemeinnütziger Verein nutzen könne.

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit seien in der Abgabenordnung geregelt. Besonders wichtig bei gemeinnützigen Organisationen sei die Selbstlosigkeit, worin ein wesentlicher Unterschied zu anderen, nicht gemeinnützigen Organisationen liege. Ein gemeinnütziger Verein trete nicht im Interesse seiner Mitglieder, sondern selbstlos für die Gesellschaft auf. Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit sei die Förderung des Allgemeinwohls. Beide Punkte würde er im Übrigen auch den Parteien zusprechen, die ebenfalls den Anspruch erhöhen, nicht im eigenen, sondern im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Was für die Gesellschaft gut sei, sei eine politische Debatte, die auch außerhalb der Parlamente geführt werde. Die weiteren Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit werde er aus Zeitgründen überspringen. Sie seien aber in der Präsentation nachzulesen.

Ein wesentlicher Vorteil der Gemeinnützigkeit sei die eigene Steuerfreiheit, was für viele Vereine aber gar nicht so relevant sei, weil sie in der Regel keinen Gewinn machten. Gemeinnützige Vereine dürften zudem nur in begrenztem Umfang Mittel

zurücklegen. Es bestünden ferner Steuervorteile für Spenderinnen und Spender, deren Höhe abhängig vom persönlichen Grenzsteuersatz sei. Jemand der viel spende, spare dadurch letztlich mehr Steuern als ein Kleinspender. Ein weiterer Vorteil der Gemeinnützigkeit sei die Steuerfreiheit bei Schenkungen und Erbschaften.

Er komme nun zu den Problemen und Forderungen. Ein Hauptproblem – Herr Dr. Klein habe es schon erwähnt – seien die fehlenden Zwecke. Der Zweckkatalog der Abgabenordnung sei für Laien und auch für manche Finanzbeamte kaum anwendbar, da sich viele gesellschaftlich relevante Anliegen darin nicht wiederfänden oder nur zuzuordnen seien, wenn man einen Experten hinzuziehe. Das sei aus seiner Sicht keiner ehrenamtlichen Initiative zumutbar. Diese Unklarheit führe auch dazu, dass nicht erkennbar sei, was der Gesetzgeber eigentlich fördern wolle und was nicht. Er wolle einige Beispiele hierfür anführen: Förderung der Menschenrechte, Einsatz gegen Rassismus, Gleichstellung aller Geschlechter seien Zwecke, die im Zweckkatalog der Abgabenordnung nicht vorkämen bzw. die – wenn überhaupt – nur mit Mühe und Not unter einem anderen Zweck subsumiert werden könnten.

Ein zweites Hauptproblem sei die politische Tätigkeit auch bei Verfolgung anerkannter Zwecke. Es komme leider häufiger vor, dass Finanzämter monierten, dass sich gemeinnützige Vereine zu sehr politisch betätigten, obwohl es ein entsprechendes Verbot im Gesetz nicht gebe. Es handele sich nur um Verwaltungsanweisungen im Anwendungserlass, auf denen diese Kritik beruhe. In der Abgabenordnung komme der Begriff „politische Zwecke“ nicht vor. Man finde den Begriff „politisch“ nur an drei Stellen in ganz anderen Zusammenhängen: erstens als gemeinnützigen Zweck, politisch Verfolgten zu helfen, zweitens als Verbot, politische Parteien zu unterstützen und drittens als Verbot für gemeinnützige Organisationen, sich zur Förderung des demokratischen Staatswesens kommunalpolitisch zu betätigen. Ein Jurist würde wahrscheinlich sagen, wenn Kommunalpolitik verboten sei, seien im Umkehrschluss offenbar alle anderen politischen



Betätigungen erlaubt. Das sehe die Finanzverwaltung leider völlig anders. Im Anwendungserlass gingen die Begriffe aus seiner Sicht durcheinander. Es werde z. B. keine Unterscheidung zwischen dem Zweck auf der einen und den Mitteln bzw. Tätigkeiten auf der anderen Seite getroffen. Es würden auch BFH-Urteile zitiert, die im Übrigen in aller Regel Beschränkungen der Verwaltung aufgehoben hätten. Der BFH habe nicht gesagt, dieses oder jenes dürften gemeinnützige Organisationen nicht, sondern er habe festgelegt, was noch erlaubt sei. Dies werde jedoch von der Verwaltung zum Teil als Grenze ausgelegt.

Die genannten Probleme seien empirisch vorhanden, wie eine in den letzten Wochen selber durchgeführte Organisationsumfrage zu Themen und Anliegen der Gemeinnützigkeit gezeigt habe, die noch nicht komplett ausgewertet sei. Die Umfrage sei zwar nicht repräsentativ, gebe aber ein Meinungsbild wieder. Man habe darin z. B. nach dem konkreten Anliegen des Vereins gefragt. In der Präsentation seien einige Zwecke aufgelistet, die wahrscheinlich alle hier für sinnvoll hielten, auch wenn man über die konkrete Umsetzung, was z. B. soziale Gerechtigkeit sei, sicherlich streiten könne. Aber dass es sich um für die Gesellschaft dienliche Anliegen handele, sei vermutlich unstrittig. Doch all diese Zwecke fänden keine Entsprechung im Gesetz. Das führe dazu, dass 7 Prozent der befragten Organisationen angegeben hätten, dass sie gar nicht als gemeinnützig anerkannt werden wollten. Von den Organisationen, die gemeinnützig seien, habe jede Fünfte bei der Anerkennung massive Probleme gehabt. Finanzämter hätten z. B. verlangt, auf die Organisation von Demonstrationen oder ähnliche politische Aktivitäten zu verzichten oder hätten gesagt, dass die Entwicklung freier Software laut Katalog kein gemeinnütziger Zweck sei und auch nicht unter Bildung zu fassen sei. Auch die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht eines Bundeslandes könne zu Problemen bei der Anerkennung in einem anderen Bundesland führen.

Daher fordere die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ erstens, die Liste gemeinnütziger Zwecke in § 52 AO zu ergänzen. Aufgenommen werden sollten z. B. die

Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten, Frieden, soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte. Diese Zwecke seien aus seiner Sicht fraglos alle förderungswürdig, sie seien im bestehenden Katalog aber nicht explizit genannt.

Zweitens fordere man, im § 58 AO klarzustellen, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit sei oder eine entsprechende Änderung des Anwendungserlasses vorzunehmen.

Drittens fordere man die Streichung von Einschränkungen in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO „Förderung des demokratischen Staatswesens“. Dabei handele es sich um das Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen und den Zusatz „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Letzterer beschränke grenzüberschreitendes Engagement. Diese Einschränkungen seien nach der Flick-Parteispendenaffäre eingeführt worden, um zu verhindern, dass zivilgesellschaftliche Organisationen parteipolitisch handelten.

Viertens fordere man einige erst in den letzten Jahren eingefügte Bestimmungen in der Abgabenordnung wieder zu streichen. Dies gelte zum einen für § 51 Abs. 2 AO, der besage, dass eine Tätigkeit im Ausland nur dann gemeinnützig sei, wenn sie zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitrage. Da dies faktisch ohnehin nicht mehr geprüft werde, könne dieser Paragraph auch entfallen. Zum anderen fordere man die Streichung des in § 51 Abs. 3 AO eingeführten Passus, wonach sich bei einer Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht die Beweislast für den Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsregeln umkehre. Selbstverständlich wolle man nicht, dass Verfassungsfeinde in den Genuss der Gemeinnützigkeit kämen, was auch schon materiell im Gesetz so geregelt sei. Das Problem sei aber, dass eine Organisation beweisen müsse, verfassungstreu zu sein, wenn sie in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt worden sei, was faktisch unmöglich sei. Bei einem Vereinsverbot müsse hingegen umgekehrt gerichtsfest begründet werden, warum ein Verein der Demokratie schade oder die Verfassung verletze.



Abschließend wolle er auf Artikel 21 Abs. 1 GG hinweisen, wo es heiße: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ Offensichtlich wollten die Mütter und Väter des Grundgesetzes, dass es andere auch täten. Wer und wie sei jedoch nach wie vor eine strittige Frage.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) bedankt sich zunächst für die Einladung. Er wolle zu Beginn betonen, dass er nach seinem Verständnis zu dem heutigen Fachgespräch als Experte eingeladen sei. Er spreche hier also nicht für die Bundesregierung und habe hierzu auch kein politisches Mandat. Er werde zu den heute hier diskutierten Fragen daher lediglich aus Fachsicht Stellung nehmen. Er sei seit gut eineinhalb Jahren u. a. mit dem Thema „Gemeinnützigkeit“ im BMF befasst und habe dieses zu einem seiner Top-Themen erklärt und dies nicht nur, weil es ihn auch persönlich interessiere. Er sei in früheren Jahren auch einmal für die Landesfinanzverwaltung tätig gewesen. Dabei habe er in seiner Dienststelle in Hannover auch mit zahlreichen großen Vereinen zu tun gehabt. Diese Berührung mit dem Thema „Gemeinnützigkeit“ sei über die Jahre bestehen geblieben.

Ein Problem, das sich aus den Forderungen seiner Vorredner ergebe und das das BMF zu berücksichtigen habe, sei, die Vereinbarkeit des Gemeinnützigkeitsrechts mit nationalen Vorgaben sicherzustellen. Alles, was man dem Gesetzgeber vorschlage und auch in der Leitung des Hauses diskutiere, müsse erstens verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und Änderungswünsche müssten sich zweitens innerhalb der vorgegebenen Systematik bewegen. Zunächst einmal müsse man die Frage stellen, wie das Gemeinnützigkeitsrecht heute eigentlich aufgebaut sei. Das betreffe etwa auch die Frage, ob gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen politisch handeln dürften und ab wann z. B. die Grenze hin zur Partei überschritten sei.

Seine These sei, dass es hier gewissermaßen eine Zweiteilung gebe. Es gebe die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Zuwendungen an

politische Parteien nach § 34g des Einkommensteuergesetzes (EStG), die allen bekannt sein dürfte. Das heiße, der Begriff der Partei und auch der Wählervereinigung sei durch die Tatbestandsstruktur des § 34g EStG vorgegeben und zwar in einer Diktion, die etwas anderes adressiere und darstelle als die Gemeinnützigkeit. § 34g EStG mit der Steuerermäßigung bei Zuwendungen an Parteien stehe – dieser Befund sei aus seiner Sicht unstrittig – neben der Gemeinnützigkeit. Es gehe daher bei den von seinen Vorrednern angesprochenen Themen um die Frage der Abgrenzung, was an sich Aufgabe einer Partei und was Aufgabe gemeinnütziger Organisationen sei, verbunden mit all den Unschärfen, mit denen es Juristen und Rechtsanwender zu tun hätten, wenn sie Gesetzesvorschriften auf bestimmte Sachverhalte zur Anwendung bringen müssten.

Zu beachten sei ferner ein Punkt, der in der Gemeinnützigkeitsdiskussion bislang zu seinem Erstaunen keine größere Rolle gespielt habe. Dies sei die Frage der Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Europarecht. Als er als junger Referent im Körperschaftssteuerreferat des BMF angefangen habe, sei eine seiner ersten Aufgaben gewesen, die Steuerbefreiung für Banken in den ersten beiden Nummern des § 5 des Körperschaftssteuergesetzes europarechtlich trennscharf unter dem Gesichtspunkt des Beihilferechts zu prüfen. Die seitens der Kommission vorgetragene Frage sei gewesen, inwieweit die steuerbefreiten Einrichtungen nicht auch Wettbewerbsgeschäfte verrichten würden. Denn das Beihilferecht sei ja das Instrument des Europarechtes, das den freien Markt vor „unberechtigter, unbefugter (staatlicher) Beeinflussung“ schützen und das verhindern solle, dass bestimmte Marktteilnehmer steuerlich günstiger gestellt würden als andere. Das Gemeinnützigkeitsrecht dürfe also nach diesem europarechtlichen Verständnis nicht so weit reichen, dass Marktgeschehen steuerfrei gestellt werde.

Betrachte man den Bestand der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen unter dem Blickwinkel des EU-Beihilferechts, ergäben sich zahlreiche Fragen und Risiken. Es gebe zwar im Beihilferecht einen gewissen Schutz für die sogenannten Altbeihilfen. Alle Wünsche nach



einer Modifikation und Verschlankung des bestehenden Gemeinnützigkeitsrechts seien aber mit Vorsicht zu betrachten, sofern Gesetz und Verwaltungspraxis adressiert würden. Mit anderen Worten: Da wo am Ende das richtige Ergebnis erzielt werde, wäre das BMF ein schlechter Berater, wenn es dem Gesetzgeber vorschlagen würde, das Gemeinnützigkeitsrecht neu und besser aufzustellen, wenn damit zugleich die Gefahr verbunden sei, dass die bestehenden Altbeihilfen von der EU-Kommission kritisch unter die Lupe genommen würden. Bei jeder Änderung seien also eine Menge Punkte zu beachten. Das Ziel müsse daher sein, ohne eine substanzielle Ausweitung des Gemeinnützigkeitsrechts einen Zugewinn an Handlungsfähigkeit für den Dritten Sektor zu erzielen.

Es gebe im Dritten Sektor, darauf hätten die Vordner bereits hingewiesen, sehr kleine Einrichtungen und Vereine mit nur wenigen Mitgliedern und es gebe auf der anderen Seite sehr große Organisationen wie z. B. den Deutsche Caritasverband oder das Deutsche Rote Kreuz, die zumindest den Anspruch an sich hätten, wie ein Konzern organisiert tätig zu sein. Auf diese sehr unterschiedlichen Größenordnungen gemeinnützig tätiger Einrichtungen reagiere das Gemeinnützigkeitsrecht – im Gegensatz zum sonstigen Steuerrecht – nicht. Das Steuerrecht kenne Organschaften, es kenne die Möglichkeit von Umwandlungen und es schaffe damit Voraussetzungen, dass sich Gesellschaften, Einrichtungen und Rechtsträger ohne Steuerlast verschmelzen, aufspalten oder strukturell neu aufstellen könnten. Damit sei auch die Frage des Unmittelbarkeitsgebotes tangiert, das man möglicherweise anders interpretieren müsse, wenn man an dieser Stelle mehr Beweglichkeit schaffen wolle. Mit all diesen Fragen befasse man sich in seinem Arbeitsbereich intensiv. Vor kurzem habe man eine Woche lang Experten aus den Ländern als Gäste im BMF gehabt und die Frage diskutiert, wie man mit dem Thema „Umstrukturierung“, aber auch mit anderen Themen umgehen könne und welche Möglichkeiten es gebe, für den Dritten Sektor ein neues Maß an Beweglichkeit herzustellen, wie man es auch im sonstigen Steuerrecht kenne. Nach seiner Ansicht könne dies in einer Weise gelingen, die die im allgemeinen Teil adressierten

beihilferechtlichen Themen vermeide. Daher werde man bei jedem Vorschlag und bei jeder Idee, die man diskutiere, das Beihilferecht mit Argusaugen anschauen müssen. Denn man müsse vermeiden, Vorschläge zu unterbreiten, bei denen man bei der Kommission nachfragen müsse, ob sie deren beihilferechtlichen Vorgaben und Vorstellungen entsprächen. Denn, wenn man das mit nur einer einzelnen Maßnahme tue, riskiere man, dass sich die Kommission das gesamte Rechtsgebiet anschaue. Dies gelte es zu verhindern.

Der **Vorsitzende** dankt den Sachverständigen für ihre einführenden Beiträge. Die Fragerunde eröffne die Kollegin Ingrid Pahlmann.

Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU) erklärt, das Gemeinnützigkeitsrecht sei ein ebenso schwieriges wie komplexes Thema. Das „Attac“-Urteil sei allen hier bekannt. Sie würde gerne wissen, wie viele Fälle es gebe, wo es zu solch unterschiedlichen Rechtsauffassungen komme. Existierten dazu gesicherte Zahlen? Darüber hinaus interessiere sie, ob man rechtssichere Parameter habe, die es den Finanzämtern ermöglichen, die Gemeinnützigkeit abzuerkennen oder werde dies unterschiedlich gehandhabt, weil es hier einen gewissen Ermessensspielraum gebe.

Abg. **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, sie habe eine Frage an Herrn Dr. Klein und an Herrn Diefenbach-Trommer. Es gebe das Engagement für Themen wie Frieden, Menschenrechte, Demokratie, unterschiedliche sexuelle Orientierung usw., die per se sehr politisch seien. Wie könne es gelingen, diese unter Berücksichtigung der Abgrenzung zum Beihilferecht in den Zweckkatalog aufzunehmen? Grundsätzlich sei sie der Ansicht, dass es sehr schwierig sei, solche Fragen abschließend im Gesetz zu regeln, da es immer auf den Einzelfall ankomme und man sich in der Praxis selbst bei an sich förderungswürdigen Anliegen wie Förderung von Frieden oder Demokratie letztendlich vielleicht doch nicht so einig sei. Ihre Frage an alle drei Sachverständigen sei daher, was sie davon hielten, für Streitfälle eine Kommission einzu-



richten, in der die Zivilgesellschaft, die Finanzämter oder auch die Bundesregierung vertreten seien, die dann darüber entscheide, ob eine Anerkennung als gemeinnützig in dem konkreten Fall berechtigt sei oder nicht. Zu überlegen sei in diesem Zusammenhang auch, ein öffentlich einsehbares Gemeinnützigkeitsregister zu schaffen.

Darüber hinaus habe sie zwei weitere grundsätzliche Fragen: Es gebe viele zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich mit demokratischen Rechten und mit dem Thema „Menschenrechte“ in anderen Ländern befassten und die ihre Arbeit im Prinzip nur machen könnten, wenn sie Spenden sammeln könnten. Ihre Frage sei, ob die Betätigung im Ausland mit dem Zweck der Förderung von Demokratie und Menschenrechten nicht einen eigenen Regelungsbedarf bräuchte. Vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Dr. Möhlenbrock stelle sich zudem die Frage, ob die letztgenannten Anliegen nicht auch Themen seien, die man auf EU-Ebene angehen und regeln müsste. Sie frage dies auch deshalb, weil es ja bereits das Instrument der europäischen Bürgerinitiative gebe, dessen Nutzung ja auch eine funktionierende Zivilgesellschaft erfordere.

Abg. **Dr. Dorothee Schlegel** (SPD) dankt den Sachverständigen zunächst für ihre Ausführungen. Sie wolle an die Frage ihrer Vorrednerin zur Einführung einer Kommission bei Streitfällen im Hinblick auf die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit anknüpfen. Die Frage sei, wer in einem solchen Gremium vertreten sein sollte. Sie fände es nicht gut, wenn nur die Finanzämter beteiligt wären, sondern es wäre wünschenswert, auch weitere Akteure daran zu beteiligen. Die Frage sei auch, wo solch eine Organisation oder Einrichtung angesiedelt sein könnte und über welche Streitfälle sie entscheiden sollte.

Ihre zweite Frage betreffe die grundsätzliche Überarbeitung von § 52 AO, die aus ihrer Sicht Sinn machen würde, statt nur an einzelnen Ergänzungen und Korrekturen „herumzudoktern“. Denn aus ihrer Sicht seien sich alle Fraktionen bei der Plenardebatte aus Anlass der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN zum Gemeinnützigkeitsrecht durch die Bundesregierung Ende letzten Jahres im Prinzip darin einig gewesen, dass der Zweckkatalog in der Abgabenordnung grundsätzlich überarbeitet und ergänzt werden müsse. Einer der Sachverständigen habe darauf hingewiesen, dass man dort möglicherweise auch hineinschreiben müsse, was mit der Gemeinnützigkeit nicht vereinbar sein solle. Ihre Frage sei, ob man dies in § 52 AO oder an anderer Stelle verankern könnte.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) weist zunächst darauf hin, dass ihm keine konkreten Zahlen bekannt seien, inwieweit Rechtsfragen rund um die Gemeinnützigkeit streitanfälliger seien als andere Rechtsfragen im Steuerrecht. Man habe zwar über alles Mögliche in der Finanzverwaltung statistische Erfassungen, aber nicht auf einzelne Rechtsfragen heruntergebrochen. Es sei denn, es gehe um das Verfassungsgericht oder um den EuGH.

Das Thema „Sexuelle Orientierung“ sei eines, das in schöner Regelmäßigkeit immer wieder auftauche. Wenn man sich den Zweckkatalog anschauere, finde man dazu keine ausdrückliche Aussage. Zur Vorbereitung des heutigen Fachgesprächs sei man dieser Frage im BMF jedoch einmal nachgegangen und habe dabei ein Urteil des 8. Senats vom FG Berlin aus dem Jahre 1984 gefunden. Der zweite Orientierungssatz darin laute: „Vereinigungen, die sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen von Homosexuellen befassen, können gemeinnützig sein.“ Man habe in seinem Arbeitsbereich auch darüber diskutiert, ob man einzelne Aspekte, die aus heutiger Sicht den Themenbereich der sexuellen Orientierung berührten, als zusätzlichen Zweck in den Zweckkatalog aufnehmen sollte, auch auf die Gefahr hin, den Zweckkatalog, von Jahr zu Jahr anpassen zu müssen, wenn plötzlich andere Themen relevant würden oder ob man den Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzämtern nicht ein wenig mehr Begründungsaufwand dafür zumute, als gemeinnützig anerkannt zu werden, und als Gesetzgeber aus Sicht des BMF in der komfortablen Situation sei, eigentlich alle Zwecke erfasst zu haben. Die politische Bedeutung dieser Frage sei dem BMF also durchaus bekannt.



Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU) erklärt, sie habe eine Nachfrage. Offenbar sei es ja so, dass die Finanzämter nicht immer gleich urteilten und dass es bei ihnen Ermessensspielräume gebe, da keine ganz strengen Parameter existierten. Auch sie hielte es nicht für klug, alles bis ins Detail zu regeln. Dennoch bleibe die Frage, wie man das Problem in den Griff bekommen könne, dass es eventuell unterschiedliche Wissenshorizonte bei einzelnen Finanzbeamten geben könne.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) antwortet, es sei ja auch vorgeschlagen worden, eine Einheit zu schaffen, die dann für die Frage der Gemeinnützigkeit zentral zuständig wäre. Dies sei in der Finanzverfassung so nicht vorgesehen. Man rede hier über Steuerrecht. Man habe nicht einmal so etwas wie eine Grundlagenwirkung für einzelne Tatbestandsvoraussetzungen und die Gemeinnützigkeit sei nur eine der Tatbestandsvoraussetzungen, wenn es um Steuerfragen gehe. Bei allen Vorzügen, die eine solche zentrale Stelle hätte, müsse man sich immer auch die damit verbundenen Risiken vor Augen führen. Denn diese Stelle würde Steuerrecht prüfen. Er sei selbst vor ein paar Wochen Zeuge im Cum/Ex-Untersuchungsausschuss gewesen. Dort sei der Finanzverwaltung ein vermeintlich nicht ordnungsgemäßer Umgang mit Steuervorschriften bezogen auf bestimmte Sachverhalte vorgeworfen worden, die nur schwer feststellbar gewesen seien. Das zeige, Handeln in diesem Bereich könne auch strafrechtliche Konsequenzen für die damit befassten Finanzbeamten haben. Über diese Risiken müsse man sich im Klaren sein.

Es habe Fälle gegeben, wo bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen des Steuerrechts auf Externe ausgegliedert worden seien, die dann mit Feststellungswirkung für die Finanzbehörden tätig geworden seien. Ein solcher Fall, der damalige § 6b EStG, habe zur „Flick“-Affäre geführt. Man habe es bis vor kurzem auch bei der Investitionszulage in den neuen Bundesländern gehabt, was zu einem eklatanten Anstieg von Strafverfahren geführt habe, die bis in die obersten Landesfinanzbehörden gereicht hätten. Das sei ein Risiko, dass man nicht von der Hand weisen könne.

Er komme damit zum Thema „Gemeinnützigkeitsregister“. Er halte dies für eine gute Sache, weil Transparenz gut sei. Aber das Steuerrecht kenne auch das Steuergeheimnis. Die konkrete steuerliche Behandlung des Steuerpflichtigen falle unter das Steuergeheimnis. Jeder gemeinnützigen Einrichtung und jedem Bürger sei es unbenommen, Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse ins Internet zu stellen. Aber man könne den Steuerpflichtigen nicht dazu zwingen. Dies sei die Gratwanderung, die man an dieser Stelle machen müsse. Gleichwohl halte er es für richtig, über diesen Punkt zu diskutieren. Denn auch eine zentrale Stelle, wo Organisationen auf einer Homepage freiwillig erklären könnten, dass sie gemeinnützig seien, hätte einen gewissen Wert. Und wenn eine bestimmte Einrichtung dort nicht auftauche, sei dies auch eine Aussage. Dies sei ein Punkt, den man im Gespräch mit dem Dritten Sektor aufgreifen und weiterentwickeln sollte.

Eine EU-Initiative, wie von der Abgeordneten Schulz-Asche vorgeschlagen, könnte man sicherlich ergreifen. Aber zugleich sei die Frage zu stellen, welche Rechtsfolge und welche Wirkung dies hätte. In der Regel habe man es ja im Gemeinnützigkeitsrecht mit Körperschaften oder „Vermögensmassen“ zu tun. Nach den derzeitigen Rahmenvorgaben des EU-Rechts gebe es im Ertragssteuerrecht keine Zentralzuständigkeit der EU und es gelte daher das Einstimmigkeitsprinzip. Es gebe Richtlinien, die von einem gewissen Marktverständnis und auch von einem gewissen Verständnis der Grundfreiheiten her kämen und von allen Mitgliedsstaaten getragen würden. Sie seien für alle Mitgliedsstaaten bindend, z. B. die Fusions-Richtlinie, die Mutter-Tochter-Richtlinie, die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie, um nur einige zu nennen. Das Problem bei der Gemeinnützigkeit sei, dass die dort ausgelöste Rechtsfolge an sich nur im Kontext der Körperschaftsbesteuerung Sinn machen würde. Ein EU-Gemeinnützigkeitsrecht wäre daher nur dann sinnvoll, wenn die EU auch die Zuständigkeit für die Körperschaftsbesteuerung hätte. Steuerfreiheit bzw. eine Nichtbesteuerung auszusprechen, ohne die Folgen als Inhaber der Steuerhoheit gewissermaßen selber zu erleben, mache aus seiner Sicht keinen Sinn.



Abg. **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, in dieser Hinsicht gebe sie Herrn Dr. Möhlenbrock Recht. Die Anerkennung eines positiven politischen Zieles im Rahmen der europäischen Bürgerinitiative wäre steuerrechtlich erst einmal nicht relevant und hätte keine direkten steuerrechtlichen Auswirkungen. Sie könnte aber trotzdem eine Wertigkeit für Aktivitäten auf europäischer Ebene ausdrücken.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) antwortet, dass es in einem zweiten oder dritten Schritt gleichwohl erforderlich wäre, dass die Finanzbehörde bei einer deutschen Einrichtung im Einzelfall überprüfe, inwieweit diese EU-weit anerkannte Zweckausrichtung mit dem Zweckkatalog der Abgabenordnung übereingehe, denn dies könne ja nicht die EU leisten. Trotzdem könnte eine Art EU-Testat für eine bestimmte Zweckverfolgung zwar keine Beweiswirkung, aber eine Indizwirkung für das Finanzamt haben. Denn es sei ja auch nach der Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung gefragt worden. Das BMF bemühe sich darum. Aber eine tatsächliche Einheitlichkeit zu behaupten, hieße eine Lüge auszusprechen. Denn man habe 1.000 Finanzämter mit 1.000 zuständigen Stellen für diese Frage. Es sei daher zwangsläufig, dass es da unterschiedliche Ergebnisse geben könne. Natürlich habe man über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel schon die Möglichkeit, zu einer einheitlichen Rechtsanwendung zu kommen. Jeder habe auch die Möglichkeit, sich gegen Bescheide zu wehren, wie dies offenbar auch in dem genannten Beispiel von 1984 der Fall gewesen sei, wo der Verein vor Gericht gegangen sei und dann auch Recht bekommen habe.

Herr **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz „Rechtssicherheit für die politische Willensbildung) erklärt, Herr Dr. Möhlenbrock habe schon betont, dass man es bei der Gemeinnützigkeit mit Steuerrecht zu tun habe. Herr Professor Hüttemann habe vor ungefähr einem halben Jahr bei einer Tagung vorgeschlagen, das Gemeinnützigkeitsrecht aus dem Steuerrecht herauszulösen, was eine grundsätzlich andere Lösung wäre. Im Moment obliege die Tatbestandsfeststellung den Finanzämtern in einem zweistufigen

Verfahren. Zunächst einmal schaue das Finanzamt auf die Satzung und prüfe, ob der dort genannte gemeinnützige Zweck passe. Wenn die Feststellung positiv gewesen sei, prüfe das Finanzamt drei Jahre später, ob auch so gehandelt worden sei. Die Probleme fingen in aller Regel schon bei der ersten Stufe an. Wenn eine kleine Gruppe von Menschen etwas Tolles für die Gesellschaft mache, vielleicht dafür auch Spenden sammeln und gemeinnützig werden wolle und das Finanzamt erst einmal sage, so gehe dies nicht, sei dies mehr als eine Motivationsbremse.

In der vorhin erwähnten Umfrage habe ungefähr die Hälfte der befragten Organisationen angegeben, sie hätten Bildung als gemeinnützigen Zweck in der Satzung, denn dieser passe irgendwie immer. Wer so einen Metazweck wähle, stelle sich jedoch unter Umständen selbst eine Falle, da das Finanzamt – wie z. B. im Fall von „Attac“ – sage, was die Organisation mache, sei aber mehr als Bildung, denn sie erkläre nicht nur, sondern sie stelle auch Forderungen auf und inwieweit dies erlaubt sei, darüber gebe es verschiedene Auffassungen. Ein solches Vorgehen könne einem also zum Verhängnis werden, da man sich hier im Steuerrecht bewege. Eine Lösung könnte sein, die Gemeinnützigkeit aus dem Steuerrecht herauszulösen. Bevor man jedoch eine solch große Lösung angehe, müsse man schauen, welche Kommissionen und Stellen man dafür schaffen müsse. Das dauere wahrscheinlich mindestens eine Legislaturperiode. Man brauche aber eine rasche Lösung, weil die Vereine aktuell die Probleme hätten.

Eine Statistik über strittige Fälle gebe es nicht. Nach seiner Einschätzung gebe es relativ selten Gerichtsfälle. Diese führten mitunter auch zu Rechtsschutz, da der BFH – wie bereits erwähnt – oftmals Entscheidungen der Finanzverwaltung zur Frage der politischen Betätigung wieder aufgehoben habe. Dieser Weg könne jedoch Jahre in Anspruch nehmen, in denen die Gemeinnützigkeit erst einmal entzogen sei. Bei „Attac“ sei dies nach seiner Erinnerung vor dreieinhalb Jahren der Fall gewesen. Vor einem halben Jahr habe dann der Prozess vor dem Finanzgericht in der ersten Instanz stattgefunden. Das Urteil sei bis heute



nicht zugestellt, d. h., es gelte weiterhin der Bescheid des Finanzamtes. Der Rechtsschutz laufe damit weitgehend ins Leere, da er keine auf-schiebende Wirkung habe. Wenn die Finanzverwaltung entscheide, dass eine Organisation nicht mehr gemeinnützig sei, gelte dies ab diesem Zeitpunkt und solange bis es hierzu ein anderes rechtskräftiges Urteil gebe.

Die Fälle fingen in der Regel aber nicht damit an, dass ein Bescheid komme und die Organisation dagegen klage, sondern es gebe vielleicht einmal eine Frage vom Finanzamt – oft auch mündlich – oder es gebe eine kleine Bemerkung im Steuerbescheid, wo stehe, wenn die Organisation dieses oder jenes weiter so betreibe, z. B. Demonstrationen durchführe, bekomme sie die Gemeinnützigkeit beim nächsten Mal nicht mehr bestätigt. Solche Fälle würden nicht statistisch erfasst. Wenn ein gemeinnütziger Verein im Jahr Spenden in Höhe von 10.000 Euro einnehme, sage sich der Vorstand, dass man im Zweifelsfall lieber auf die demokratische Einmischung verzichte und sich mit dem Finanzamt gütlich einige, statt gegen den Bescheid zu klagen, weil das Risiko zu groß sei. Von den Befragten hätten 20 Prozent angegeben, solche Probleme zu haben. Das sei sicherlich ein spezieller Ausschnitt, der nicht auf alle Vereine übertragbar sei. Aber auch drei Prozent hielte er für eine viel zu hohe Quote. Die politische Antwort seitens des Gesetzgebers müsste sein, hier relativ schnell Veränderungen herbeizuführen.

Mit Blick auf das Thema „Gemeinnützigkeitsregister“ könnte man in ein Gesetz hineinschreiben, dass, wenn eine Organisation ein Steuerprivileg in Anspruch nehme, sie dann auch damit leben müsse, dass das Steuergeheimnis an der Stelle ein Stück weit aufgehoben werde. Dies müsse ja nicht so weit gehen, dass man die Höhe des Umsatzes verraten müsse. Auch dies könnte man gesetzlich regeln. Der Gesetzgeber müsse an dieses Thema heran und langfristig müsse man es auch auf EU-Ebene angehen, auch wenn hier Einstimmigkeit herzustellen, eine harte Aufgabe sei.

Die Frage der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sei aus seiner Sicht im Großen und Ganzen nicht

sehr klar geregelt und für einen Verein auch nicht kalkulierbar, denn er begehe ja in der Regel keinen gezielten Rechtsbruch. Die Konsequenz könne wie im Fall von „Attac“ sein, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkenne und der Verein sein Vermögen abführen müsse. Die Finanzämter entschieden hier sehr unterschiedlich. Das wisse man, wenn man sich mit Branchenkennern austausche. Die Abgeordnete Svenja Stadler habe in einem Aufsatz darüber berichtet, dass die Sozialkaufhäuser in ihrem Wahlkreis je nach Finanzamt völlig unterschiedlich behandelt würden. Ein Problem seien auch die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, die zu verschiedenen Auslegungen führten. Es sei auch ein Teil von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, das über solche Fälle nicht zentral an einer Stelle entschieden werde. Dennoch sei festzustellen, dass das Gesetz im Moment an dieser Stelle unklar sei, was es sicherlich auch den Finanzbeamten nicht leicht mache. Hier bedürfe es einfach einer Klarstellung.

Er wolle auch hervorheben, dass die meisten gemeinnützigen Körperschaften gar nicht in das Marktgeschehen eingriffen. Wer ein Krankenhaus betreibe, tue das. Wer an einem Infostand Unterschriften sammle oder Demonstrationen vorbereite, sei am Marktgeschehen nicht beteiligt. Die Abgrenzung zwischen gemeinnützigen Organisationen und Parteien sei fraglos wichtig. Es stünden bereits jetzt viele Verbote im Gesetz, die gemeinnützige Organisationen zu beachten hätten, z. B. das Verbot Parteien zu unterstützen, das Verbot gegen die Verfassung zu verstoßen, der Völkerverständigung zuwider zu handeln oder Mittel falsch zu verwenden. Diese vorhandenen Verbote seien im Großen und Ganzen auch sinnvoll. Die Aufgaben der Parteien seien grundsätzlich andere und die Unterscheidung sei aus seiner Sicht sehr einfach. Parteien träten zu Wahlen an. Ihre Aufgabe sei es, politisches Personal zu stellen, auszubilden und sich um Mandate zu bewerben. Ein Verein – er bleibe beim Beispiel „Attac“ – habe dies bewusst nicht vor. Wer primär ein politisches Anliegen verfolgen wolle, gründe besser eine Partei und trete zu Wahlen an. Denn er habe dann zwar einerseits mehr Transparenzpflichten, aber andererseits



auch viel mehr Möglichkeiten, z. B. eine bessere Absetzbarkeit von Steuern und keine Zweckbindung. Diese unterschiedliche Behandlung finde er auch gerechtfertigt. Wer mit einer großen Spende einen Parlamentarier oder einen Minister kaufe, kaufe im Extremfall eine Entscheidung. Wer einen Verein mit einer Riesenspende kaufe, kaufe bestenfalls politische Stimmung, aber nie die Entscheidung. Deshalb seien diese Regeln gerechtfertigt und hier klare Grenzen zu ziehen.

Herr **Dr. Ansgar Klein** (BBE) erklärt, in der Politikwissenschaft würden mit Blick auf politische Entscheidungen Meinungsbildung, Willensbildung und Entscheidungsfindung unterschieden. Das Privileg der Parteien in der repräsentativen Demokratie sei die Entscheidungsfindung. Aber die Qualität der Entscheidungen bemesse sich nicht zuletzt daran, die Zivilgesellschaft an der Meinungs- und Willensbildung intensiv zu beteiligen. Die Aufgaben der zivilgesellschaftlichen Akteure seien, wie er schon argumentiert habe, in diesem Sinne im Prinzip politisch.

In diesem Zusammenhang habe ihn eine Information des ehemaligen Richters am Bundesgerichtshof, Herrn Professor Fischer, positiv überrascht. Dieser habe vor wenigen Wochen bei einer Sitzung des Bündnisses für Gemeinnützigkeit erklärt, dass in der europäischen Rechtsprechung gerade eine Wende mit Blick auf das Beihilferecht stattfinde und dass erstmalig eine extrem positive und zustimmende Bewertung der Gemeinnützigkeit erfolgt sei. Wie allgemein bekannt, befinde sich die Europäische Union momentan in einer schwierigen Lage. Zu deren Zukunft gebe es heute sehr viel mehr Fragen als jemals zuvor, aber auch einen Bedarf an sehr viel grundsätzlicheren Antworten. Die EU brauche nach seiner Ansicht eine europäische Zivilgesellschaft und diese wiederum brauche einen Handlungsrahmen, der sie handlungsfähig mache, also auch ein europäisches Gemeinnützigkeitsrecht. Insofern sei hier noch einiges zu tun.

Die Einführung von Schiedskommissionen wäre angesichts von über 1.000 Finanzämtern, sehr komplexer Sachverhalte sowie der Heterogenität

der Urteilsbildung und -findung sehr interessant. Wenn dies im Moment finanzrechtlich nicht gehe, stelle sich die Anschlussfrage, ob man den Preis einer Änderung des Finanzrechts an dieser Stelle nicht in Kauf nehmen sollte, da eine Schiedsstelle zur Versachlichung der Diskussion beitragen könnte. Es gebe solche Schiedsstellen längst, etwa in England die „Charity Commission“, die unabhängig arbeite und dort hoch akzeptiert sei.

Er wolle noch einmal auf das Thema „Menschenrechte“ eingehen. In einer sich zunehmend globalisierenden Gesellschaft würden die Menschenrechte zu einem der wenigen universellen globalen Orientierungspunkte für Zivilgesellschaften und demokratische Gesellschaften. Der Einsatz für Menschenrechte könne nicht auf nationale Grenzen beschränkt werden, weil es sich um eine globale Herausforderung handele. Entsprechende Aktivitäten der Zivilgesellschaft müssten daher auch auf europäischer und transnationaler Ebene entsprechend gefördert werden. Mit dem stellvertretenden Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte habe er neulich vereinbart, in einem Fachartikel folgenden Fragen nachzugehen: „Wie steht das System der Menschenrechte zu den Problemen, die durch die Klimaflucht erwirkt werden? Wie ist der Menschenrechtsschutz für Menschen, die in den Regionen, wo sie gelebt haben, z. B. aufgrund von Wassermangel und Ausbreitung von Wüsten nicht mehr leben können?“ Nach allen vorhandenen Prognosen beträfen diese Probleme viele Millionen Menschen. Wenn sich der Menschenrechtsschutz damit nicht befassen würde, hätten künftig alle ein Problem.

Dies unterstreiche, dass der Einsatz für eine dynamische Entwicklung der Menschenrechte eine Herausforderung sei, die sowohl im Horizont des Gemeinnützigkeitsrechts als auch der politischen Verantwortung liege. Man lebe heute in globalen, transnationalen Zeiten und die europäische und internationale Rechtssetzung müsse entsprechende Antworten darauf geben. Die Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesen Arenen tätig seien, würden dies sehr begrüßen, denn es handele sich um Herausforderungen von erheblicher Tragweite, die für die Zukunft der Demokratie mitentscheidend seien.



Abg. **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) dankt den Sachverständigen für ihre Ausführungen, die ein paar jener Gewissheiten, die sie zuvor gehabt habe, eher erschüttert hätten. Sie wolle einige Anmerkungen machen. Zunächst einmal teile sie die Ansicht, dass Engagement auch politisch sei. Teilzuhaben, sich zu beteiligen in einer Gesellschaft sei zunächst einmal – abgesehen von den Inhalten, die dabei konkret verfolgt würden – eine politische Aktivität. Insofern sei hier aus ihrer Sicht eine strikte Trennung schwierig. Sie finde diese aber inzwischen auch in Bezug auf die Parteipolitik und die repräsentative Demokratie schwierig, weil sich in den Kommunen vieles ändere. Da träten eventuell freiwillige Feuerwehrleute oder Vereine, die sich vor Ort gebildet hätten, zu Wahlen an und säßen dann im Gemeinderat. Nun könne man sagen, dies sei einem nicht so wichtig, aber trotzdem seien es keine Parteien und trotzdem seien sie in der parlamentarischen Vertretung. Das Für und Wider sollte man aus ihrer Sicht noch einmal abwägen. Auch die Freien Wähler in Bayern seien zum damaligen Zeitpunkt noch keine Partei gewesen. Daher sei, wenn sie es richtig erinnere, sogar das Landeswahlgesetz in Bayern geändert worden, damit sie zu Wahlen hätten antreten können.

Was sie auch umtreibe, sei die Frage nach Marktteilnahme und Gemeinnützigkeit. Wer am Markt teilnehme, müsse auch nach ihrer Ansicht steuerlich anders behandelt werden. Ihre Frage sei, ob man nicht noch weitere Unterscheidungsmerkmale treffen müsste. Es gebe gemeinnützige Organisationen, die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge von der öffentlichen Hand übertragen bekämen und als solche in diesem Sinne wirtschaftlich tätig seien. Diese müsse man von jenen Vereinen und Akteuren unterscheiden, die aus zivilgesellschaftlichem Engagement heraus zusätzliche Dinge machten, die durch die öffentliche Daseinsvorsorge weder abgedeckt werden könnten noch sollten. Sie interessiere, wie die Sachverständigen dies einschätzten.

Es stelle sich für sie ferner die Frage, wie es gelingen könne, die politische Betätigung von Vereinen so zu beschreiben, dass sie auch verfassungs-

gemäß sei. Angesichts der jüngsten Entwicklungen nicht nur in Deutschland brauche man dafür sehr kluge Instrumente. Denn es müsse verhindert werden, dass in irgendeiner politischen Situation willkürliche Entscheidungen aus einer bestimmten politischen Opportunität heraus dem Grundgesetz zuwiderliefen und plötzlich mehrheitsfähig würden. Ihr fehle im Moment noch eine Idee, mit welchen Instrumenten man das machen könne. Verbote seien eine Möglichkeit, wenn es Bestrebungen gebe, die dem Grundgesetz zuwiderliefen, aber die bloße Erwähnung im Verfassungsschutzbericht halte sie schon für schwierig, zumal sich die entsprechenden Bewertungen zum Teil auch zwischen den Bundesländern unterschieden.

Abg. **Dr. Dorothee Schlegel** (SPD) erklärt, sie wolle an ihre Vorrednerin anknüpfen. In vielen Sonntagsreden werde hervorgehoben, dass das Ehrenamt, die gemeinnützigen Organisationen und die Zivilgesellschaft der soziale „Kitt“ in der Gesellschaft seien und dass sie auch Dinge übernehmen, die die Kommunen oder der Staat nicht leisten könnten. Insofern teile sie die von Herrn Diefenbach-Trommer vorgeschlagene Streichung des in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ausgesprochenen Verbots, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen. Denn auch die freiwillige Feuerwehr übernehme ja eine kommunalpolitische Aufgabe. Dasselbe gelte für Eltern, die einen Kitaverein gründeten, der dann auch wirtschaftlich tätig sei. Sie interessiere, wie die Abgrenzung zwischen dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich auf der einen und dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich eines Vereins auf der anderen Seite besser gelingen könne. Darüber hinaus würde sie gerne wissen, inwiefern die Sachverständigen eine Erhöhung der vorhandenen Steuerfreibeträge für sinnvoll hielten.

Abg. **Johannes Steininger** (CDU/CSU) bedankt sich zunächst für die Ausführungen der Sachverständigen, zu denen er einige Nachfragen habe. Es sei klar, dass Engagement immer auch politische Implikationen habe. Die Frage sei jedoch, ob man das, was man für „Attac“ reklamiere, „Pegida“ verweigern könne und ob dies nicht ein Problem darstelle. Die Frage der indirekten Parteienfinanzierung halte er schon für gerechtfertigt. Wenn



sich Parteien gemeinsam mit bestimmten Vorfeldorganisationen an einer Demonstration beteiligten und dabei Kosten entstünden, die dann von dem als gemeinnützig anerkannten Verein übernommen würden, sei das aus seiner Sicht schon ein Problem. Das sei ja auch der Hintergrund für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von „Attac“ gewesen. Bezüglich der Frage, ob die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht eines Landes zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen dürfe, habe es ja die Forderung nach einer gewissen Aufweichung gegeben, die er persönlich nicht teile. Hier interessiere ihn die Einschätzung von Herrn Dr. Möhlenbrock.

Herr **Dr. Ansgar Klein** (BBE) erklärt, er wolle mit der Frage zum Verfassungsschutz beginnen. Als er in den 1970er Jahren in Selbstorganisation der Westdeutschen Jugendpresse tätig gewesen sei, sei man immer im Verfassungsschutzbericht erwähnt worden, weil die DKP – im Übrigen neben dem RCDS und anderen Organisationen – auch daran beteiligt gewesen sei. Dies habe auch entsprechende förderpolitische Irritationen ausgelöst. Man habe sich gegen diese Erwähnung auch gewehrt, habe es aber nicht ändern können, da man den Verfassungsschutz schlecht überzeugen könne, etwas nicht zu tun. Das sei also damals schon ein echtes Problem gewesen. Die Abgrenzung zwischen „Attac“ und „Pediga“ mit Blick auf die Rechtsform hinzubekommen, sei in der Tat nicht einfach. Denn man habe es in der Zivilgesellschaft mit verschiedenen Akteuren zu tun, deren normative Wertebasis zum Teil sehr unterschiedlich sei. Die auch in der Zivilgesellschaft diskutierte Frage sei, wie man sich gegen nicht demokratische Akteure in dieser Rechtsform wehren könne. Mit der Anerkennung von Menschenrechten und Grundgesetz und der Ablehnung von Gewalt und Menschenfeindlichkeit gebe es ein paar Behelfe, mit denen man pragmatisch arbeiten könne, um unterscheiden zu können, was im Rahmen der Demokratie (noch) gehe und was nicht. Zivilgesellschaft sei kein homogen guter, sondern ein sehr pluraler Raum mit sehr vielen Widersprüchen und auch Akteuren, die nicht so willkommen seien, die man aber als Mitakteure in diesem Raum akzeptieren müsse, da sie da seien. Trotzdem stelle sich die Frage des Umgangs mit ihnen.

Er wolle noch einige Hinweise zum spannenden Thema „Markt und Zivilgesellschaft“ geben. Die Koalition habe ja gerade einen Gesetzentwurf für die Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen in bestimmten Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, z. B. Dorfläden, Kita-Fördervereine, vorgelegt, da es ohne eine ökonomische Unterstützung bestimmter Dinge einfach nicht gehe und hier – zumindest für einige Finanzämter – zum Teil schon eine kritische Grenze überschritten sei. Daher würden in dem Gesetzentwurf die Möglichkeiten der Genossenschaften und des wirtschaftlichen Vereins erweitert. Solche neuen Initiativen seien auch wissenschaftlich sehr interessant. Es gebe etwa die „Regiogeld“-Initiativen, von denen man aus der Forschung wisse, dass sie der regionalen Wirtschaftsförderung dienten, oder die „sharing economy“. Es gebe also eine wachsende Zahl von Fällen, wo sich wirtschaftliche und gemeinnützige Aktivitäten mischten. In den 1970er Jahren habe man von „Alternativökonomie“ gesprochen. Inzwischen seien die Debatten und Begriffe differenzierter geworden, wenn es um gemeinwohlorientiertes Handeln mit wirtschaftlicher Dimension im Hinblick auf die öffentliche Daseinsvorsorge gehe. Der Dorfladen sei eben nicht nur ein Laden, sondern unter Umständen auch das einzige öffentliche Vereinslokal in der Region und könne daher einen erheblichen demokratischen, kommunalpolitischen und zivilgesellschaftlichen Mehrwert haben. Dort, wo die Ressourcen von Staat, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zusammenkämen, spreche man in der Wissenschaft vom „Welfare Mix“. Dafür gebe es steuerrechtlich noch keine gute Rahmung. Er wolle hierfür ein Beispiel aus dem BBE nennen: Man führe zusammen mit BP Europa die „Civil Academy“ durch, eine kostenlose Fortbildung für engagierte junge Leute. Da das Unternehmen darauf bestehe, dieses Projekt nicht nur zu finanzieren, sondern die jungen Leute auch bei der Durchführung und Umsetzung ihrer Ideen zu beraten, werde es als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bewertet, sodass hierfür nach geltender Rechtslage keine steuerliche Entlastung in Anspruch genommen werden könne. Dabei nähmen „Welfare-Mix“-Konzepte zu, z. B. beim Thema „Energiewende“, wo sich etwa Bürgerinnen und Bürger an der Erzeugung kommunaler Güter im



Energiebereich beteiligten, von denen dann wiederum das ganze Dort profitiere. Die Frage sei, wie man solche neuen Engagementformen mit passgenauen Rahmenbedingungen fördern könne.

Herr **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz „Rechtssicherheit für die politische Willensbildung“) erklärt, die Abgeordnete Dr. Hein habe die Frage der Zweckbetriebe und der Übernahme von staatlichen Aufgaben durch gemeinnützige Organisationen angesprochen. Die Frage sei, ob es sinnvoll sei, so verschiedene Akteure wie den kleinen ehrenamtlichen Verein einerseits und große gemeinnützige Krankenhaus- und Jugendhilfeeinrichtungen andererseits rechtlich gleich zu behandeln. Dies mache es insbesondere den kleineren Organisationen schwer, wobei es ihm ausdrücklich nicht darum gehe, die Gemeinnützigkeit der Wohlfahrtsverbände in Abrede stellen und beschneiden zu wollen.

Die ganze Frage der Politik bis hin zur Verfassungsfeindlichkeit sei ein großes Thema. „Pegida“ sei, auch wenn es ihm schwer falle, dies zu sagen, von der Form her eine zivilgesellschaftliche Organisation und eine Art soziale Bewegung. Die Frage sei, wer beurteilen sollte, was gut und was falsch sei. Wahrscheinlich wolle niemand, dass dies Finanzbeamte nach Gutdünken entschieden. Das funktioniere im Übrigen auch nicht so, da die Politik über Beihilfen entscheide und das Finanzamt an der Stelle neutral sei. Es gebe gemeinnützige Vereine, die für Kohlekraftwerke stritten und welche, die sich dagegen engagierten. Es gebe auch gemeinnützige Initiativen, die sich aus Naturschutzgründen gegen Windräder engagierten und welche, die sich aus Umweltschutzgründen dafür einsetzten. Das Finanzamt entscheide hier nicht darüber, wer Recht oder Unrecht habe.

Trotzdem gebe es im Gemeinnützigkeitsrecht Grenzen, die in § 51 AO definiert seien. Dort sei festgelegt, dass z. B. der Völkerverständigung zuwiderlaufendes Handeln oder verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht mit der Gemeinnützigkeit vereinbar seien. Zudem sei dort geregelt, dass bei Körperschaften, die im Verfassungsschutz-

bericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Körperschaften aufgeführt seien, widerlegbar davon auszugehen sei, dass sie nicht gemeinnützig seien. Das Problem beim Verfassungsschutz sei aus seiner Sicht zum einen, dass er eine Behörde sei, die sich oft als nicht zuverlässig erwiesen habe und zum anderen, dass die Beweislast umgekehrt werde. In der Praxis scheine es so zu sein – es gebe an der Stelle nur wenige Daten –, dass diese Verfassungsschutzklausel vor allem Vereine treffe, die eher im linken Spektrum, teilweise auch im religiösen Bereich angesiedelt seien, während rechtsextremistische Vereine ganz verboten würden, was aus seiner Sicht auch gut so sei. Im Vereinsgesetz seien genaue Kriterien festgelegt, die ein Vereinsverbot rechtfertigten. Ein Verein wie „Pegida“ habe es nicht geschafft, gemeinnützig zu werden. Dieser Versuch sei aber nicht aus inhaltlichen Gründen gescheitert, sondern weil sie sich bei der Beantragung dumm angestellt hätten. Stattdessen hätten sie erklärt, sie seien eine Wählergemeinschaft und seien zur Oberbürgermeisterwahl in Dresden angetreten. Dies habe „Pegida“ nach seiner Vermutung nicht getan, weil man das Amt wirklich angestrebt habe, sondern weil man den Steuerstatus einer Partei/Wählergemeinschaft erhalten wollen. Das sei clever, denn so könne man die Regelungen im Gemeinnützigkeitsrecht problemlos umgehen und sei zudem steuerlich sehr viel besser gestellt. Denn während ein gemeinnütziger Verein an seine Zwecke gebunden sei, könne eine Partei/Wählergemeinschaft das Geld, das sie einnehme, im Großen und Ganzen so verwenden, wie sie es wolle.

Der **Vorsitzende** merkt an, dass Parteien und Wählergemeinschaften aufgrund der grundgesetzlichen Ordnung eine demokratische Struktur vorweisen müssten, was für einige nicht leicht sei.

Herr **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz „Rechtssicherheit für die politische Willensbildung“) antwortet, dies sei zutreffend. Allerdings seien sie inhaltlich frei, in dem was sie täten. Auch hinsichtlich der Vermögensbindung stünden sie viel besser da und auch der Spendenabzug sei für eine Partei sehr viel attraktiver als für einen gemeinnützigen Verein.



Die Frage, was kommunalpolitische Ziele seien, sei schwierig zu fassen. Die Finanzverwaltung sei da aus seiner Sicht relativ rigide, obwohl es ansonsten in der Abgabenordnung durchaus viele politische Zwecke gebe, z. B. Umweltschutz, Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO genannte Zweck der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens werde vom Anwendungserlass sehr eng interpretiert, nämlich als allgemeine Aufklärung, wie der Staat funktionieren solle. Das Hessische Finanzgericht in Kassel, das „Attac“ die Gemeinnützigkeit wieder zuerkannt habe, habe diesen Zweck sehr viel weitergehend interpretiert. Man warte daher gespannt auf die Veröffentlichung des Urteils. Es sei dann aber auch nur ein Einzelurteil. Denn er nehme nicht an, dass das Bundesfinanzministerium die Begründung ohne weiteres in den Anwendungserlass übernehmen werde.

Anwendungserlasse seien eigentlich dafür gedacht, uneinheitliche Entscheidungen der Finanzämter einheitlicher zu machen. Das funktioniere an der Stelle aber nicht. Herr Dr. Möhlenbrock habe vorhin das Urteil von 1984 zum Thema „Homosexualität“ zitiert. Das sei aus seiner Sicht ein Beispiel dafür, dass es nicht funktioniere. Wenn das Fachreferat im BMF dieses Urteil per Zufall oder weil es danach gesucht habe, finde, zeige ja, dass es sich um kein allgemein bekanntes Wissen handle. Im Anwendungserlass stehe nicht drin, wie ein solches Anliegen gestaltet sein müsse, damit es gemeinnützig sei. Das wäre aber hilfreich. Von Vereinen, die die Rechte Homosexueller in diesem Bereich verträten, wisse er, dass sie die Gemeinnützigkeit hätten, weil sie angäben, mildtätige Zwecke zu vertreten. Dahinter stehe das Konstrukt, dass es die „armen Homosexuellen“ im Leben schwer hätten und ihnen daher geholfen werden müsse. Dahinter stehe aber kein politisch-emanzipatorischer Ansatz, selbstbewusst für die Rechte Homosexueller einzutreten. Dafür die Gemeinnützigkeit zu erhalten, sei immer noch schwierig.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) erklärt, er wolle diesen Punkt unmittelbar aufgreifen. Er gehe davon aus, dass auch die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern in der Lage seien, die

Datenbank „Juris“ zu bedienen. Gebe man dort den Begriff „Homosexualität“ ein, bekomme man das Urteil angezeigt und der Fall sei erledigt. Der Anwendungserlass sei kein Sammelsurium von Einzelfallentscheidungen. Urteile nehme man dann in den Anwendungserlass auf, wenn sie vom BFH kämen. Aber offensichtlich sei die Frage nicht so wichtig oder unklar gewesen, sodass sie bisher nicht zum BFH gelangt sei. Offenbar sei es also Allgemeinwissen, wie damit umzugehen sei.

Er wolle einige Worte zum Thema Verfassungsschutz und Verfassungswidrigkeit als Negativvoraussetzung der Regelungen der Gemeinnützigkeit sagen. Es sei bereits angeklungen, dass es Bestrebungen in der Bundesregierung gebe, die Parteienfinanzierung nicht vom Verbot, sondern von der Verfassungswidrigkeit einer Partei abhängig zu machen. Diese werde dann durch eine zentrale Instanz, vermutlich das Bundesverfassungsgericht oder ein anderes höheres Gericht, festgestellt. Dies lasse sich im Falle von Parteien so handhaben, weil es nicht so viele gebe. Wenn dieser Gesetzgebungsvorschlag „rund“ werde, werde es für diese Parteien künftig weder eine Teilhabe an der Parteienfinanzierung noch eine Steuerfreiheit nach § 34g EStG mehr geben.

Für eine isolierte negative Tatbestandsvoraussetzung eine zentrale Einrichtung zu schaffen, sei aber in all den anderen tausenden Fällen, die bei den 1.000 Finanzämtern tagtäglich zu bearbeiten seien, so nicht machbar. Genauso wenig könne man dies aus seiner Sicht für andere Voraussetzungen oder Zwecke des § 52 AO machen. Dies sei ein Teil der zu prüfenden Voraussetzungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht und durch jeden Finanzbeamten durchzuführen. Ein Finanzbeamter werde sich bei der Beantwortung der Frage der Verfassungskonformität natürlich auf Erkenntnisse stützen, die eine erwiesenermaßen kundige Stelle wie der Verfassungsschutz vorlege. Dies könne auch zum Streitgegenstand bei Gericht gemacht werden, wie es auch für andere strittige Fragen des Gemeinnützigkeitsrechtes als Teil des Steuerrechtes gelte.



Es sei auch die Frage des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs angesprochen worden. Natürlich sei es zulässig, dass sich gemeinnützige Einrichtungen wirtschaftlich betätigten. Man lasse es sogar in der Form des Zweckbetriebs zu. Es gebe dort sogar noch eine Förderkomponente, was auch gut sei. Damit reagiere das Gemeinnützigkeitsrecht heutiger Prägung im Grunde genommen schon auf die hier vorgetragenen Sachverhalte. Aber er sei auch der Auffassung, dass, wenn das wirtschaftliche Geschehen der Einrichtung das Gepräge gebe, dieses auch steuerpflichtig sei. Dies gelte auch für einen Dorfladen.

Das Steuerrecht versuche auf neue gesellschaftliche Formen des Wirtschaftens oder Handelns zu reagieren. Herr Dr. Klein habe die „sharing economy“ erwähnt, mit der sich das BMF auch beschäftige, aber nicht unter dem Aspekt der Gemeinnützigkeit. Er wolle nicht behaupten, dass in diesen Bereichen in größerem Umfang Steuerhinterziehung betriebe werde, aber jeder, der seine Wohnung über „Airbnb“ zur Verfügung stelle, erziele damit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das habe nichts mit Gemeinnützigkeit zu tun und müsse in der Steuererklärung angegeben werden. Das sei bei „Uber“ im Übrigen genauso. Leute mit dem eigenen Privat-Pkw durch die Gegend zu fahren und dafür Geld zu bekommen, sei ein steuerpflichtiges Handeln und zwar in Form eines Gewerbebetriebes. Dafür werde Gewerbesteuer fällig. Das Gemeinnützigkeitsrecht habe nach seiner Ansicht über die Jahre hinweg an dieser Stelle genau die richtige Form gefunden, darauf zu reagieren.

Die Abgeordnete Dr. Hein habe darauf hingewiesen, dass sich der Staat aus vielen Bereichen zurückziehe und diese dann privat handelnden Personen überlasse. Das sei grundsätzlich kein Argument bzw. kein Befund, der für oder gegen eine Gemeinnützigkeit spreche, sondern das Gegenteil sei der Fall. Wenn man klassische Beispiele der sich zurückziehenden öffentlichen Hand betrachte – Telekommunikation, Post etc. –, werde niemand bestreiten, dass es sich um steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten handele. Auf der anderen Seite sei er aber durchaus der Auffassung, dass das Steuerrecht in geeigneter Form

auf Aktivitäten jenseits des wirtschaftlichen Handelns reagieren sollte und zwar abhängig von der Rechtsform und der Größe. Sein erklärtes Ziel sei es daher, wie er eingangs bereits betont habe, mehr Beweglichkeit im Gemeinnützigkeitsrecht für kleine und große Organisationen zuzulassen. Das Stichwort „Unmittelbarkeit“ habe er bereits angesprochen. Wieso solle das Deutsche Rote Kreuz nicht die Möglichkeit haben, für die eigenen Fahrzeuge eine Kfz-Werkstatt zu unterhalten, wenn dort nur die eigenen Fahrzeuge repariert würden? Das müsse möglich sein. Jeder große Konzern könne das heute auch. Darauf müsse man reagieren. Bei solchen „Befindlichkeiten“ im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht könnte man recht gefahrlos Änderungen vornehmen.

Es sei auch gefragt worden, inwieweit man die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschläge erhöhen könne. Dies sei eine politische Frage, die er nicht beantworten könne. Auch da dürfe man jedoch bestimmte Grenzen nicht überschreiten, zumal man hier bereits im Jahr 2013 eine nicht unbedeutende Erhöhung vorgenommen habe. Aber dies sei eine politische Entscheidung und er der falsche Ansprechpartner für eine Beantwortung.

Er wolle noch einen Punkt ansprechen, der ihm wichtig sei, nämlich die Frage etwaiger Fehlentscheidungen. Es sei in den Beiträgen heute des Öfteren angeklungen, dass die Finanzbeamten in zahlreichen Fällen falsch entscheiden würden und Herr Diefenbach-Trommer habe davon gesprochen, dass selbst eine Fehlerquote von 3 Prozent immer noch zu hoch sei. Er wolle darauf hinweisen, dass man in der Finanzverwaltung eine Rechtsbehelfsquote von 15 Prozent habe. Mit 3 Prozent wäre man daher sehr gut dabei. Im Bereich der privaten Altersvorsorge habe man mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen das Experiment einer Zentralisierung gemacht. Dort sei es u. a. durch Automation gelungen von einer Rechtsbehelfsquote von 15 Prozent, die man gehabt hätte, wenn die Bearbeitung bei den Finanzämtern geblieben wäre, auf unter zwei, drei Prozent zu kommen. Wenn man aber schon heute einen Zustand habe, den man durch Zentralisierung in diesem Punkt auch erreichen könnte, was könne einem dann noch besseres passieren?



Abg. **Dr. Rosemarie Hein** (DIE LINKE.) erklärt, sie wolle eine kurze Klarstellung zu ihrem vorherigen Beitrag machen. Sie betrachte den Rückzug des Staates aus der öffentlichen Daseinsvorsorge sehr kritisch, aber bei ihrer vorherigen Bemerkung sei es ihr darum gar nicht gegangen. Denn der Staat finanziere diese Leistungen, z. B. bei der Kita-betreuung, ja noch. Dafür gebe es in jedem Bundesland entsprechende Gesetze. Aber der Staat übertrage die Ausführung an andere und das seien sehr oft gemeinnützige Organisationen und eben auch der kleine Kitaträger. Nach ihrer Ansicht müsste man den kleinen Verein, der Nachbarschaftshilfe oder Ähnliches organisiere, von den Organisationen trennen, die im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig seien, da diese Tätigkeiten nicht miteinander vergleichbar seien.

Herr **Dr. Rolf Möhlenbrock** (BMF) antwortet, wahrscheinlich seien sich alle hier im Raum einig, dass das Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht keine leichte Materie sei. Es sei aber am Ende auch eine organisatorische Frage. Jeder, der eine Organisation gründen wolle, müsse nicht nur befürchten, dass er irgendwelche Formulare auszufüllen habe; wer eine Organisation der Nachbarschaftshilfe, Einrichtungen der Kinderbetreuung etc. aufbauen wolle, müsse schon im Vorfeld beim Erstellen der Satzung eine bewusste Entscheidung darüber treffen, wie er es aufziehen wolle. Das lasse sich nicht verhindern, egal wie das Gemeinnützigkeitsrecht ausgestaltet sei.

Er wolle an dieser Stelle als Privatperson über einige praktische Erfahrungen berichten, die er mit dem Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht gemacht habe. Natürlich sei es jeder gemeinnützigen Einrichtung gestattet, politische Anliegen, die mit dem Satzungszweck zusammenhängen, zu vertreten. Aber sie könne sich nicht hinstellen und allgemein-politische Aussagen treffen, so wie es Parteien täten. Auch das Thema „Pegida und § 34g EStG“ dürfte sich in Kürze erledigt haben, wenn die geschilderten Pläne der Bundesregierung Realität würden. Er glaube nicht, dass die Finanzämter aus politischen Motiven handelten. Er teile die Ansicht, dass, wenn man sich bürgerschaftlich engagiere, oft auch politische Implika-

tionen eine Rolle spielten. Aber ab einem bestimmten Punkt sei die Grenze hin zu einer allgemein-politischen Betätigung überschritten, auch wenn diese schwer zu ziehen sei. Er habe in diesem Zusammenhang eingangs von einer Gratwanderung gesprochen. Er habe auch kein Patentrezept dafür, wie man an dieser Stelle zu einer Vereinfachung kommen könne. Das Problem resultiere aus den zwei Strängen der Förderung von Politik über die Parteienfinanzierung und den § 34g EStG auf der einen Seite und die Gemeinnützigkeit auf der anderen Seite. Wer diese Teilung infrage stelle, stelle das Prinzip der Parteienfinanzierung grundsätzlich infrage. Dann müsste man nämlich nicht nur über den § 34g EStG nachdenken, sondern auch über den § 18 PartG. Das wäre eine ganz andere „Hausnummer“ und er glaube nicht, dass dies wirklich gewollt sei.

Daher müsse man versuchen, Kriterien zu finden, um die Abgrenzungsproblematik handhabbarer zu machen. Die Finanzverwaltung sei dazu bereit. Man nähme auch, wenn es der Gesetzgeber so beschließen sollte, an jeder Kommission gerne teil, die sich mit dieser und ähnlichen Fragen rund um das Gemeinnützigkeitsrecht befassen sollte. Dann würde man schauen, wo und wie man mehr Konkretheit hineinbekommen und Kriterien „dingfest“ machen könnte. Dafür sei die Finanzverwaltung offen. Man habe auch ein regelmäßiges Treffen mit den Referatsleitern, wo über die Frage der Umstrukturierung und Organisation, aber auch über weitere Fragen diskutiert werde. Seine Erfahrung mit diesem Kreis sei, dass alles, was für die Verwaltung handhabbar sei, auch gerne aufgegriffen werde. Dieses Angebot könne er hier heute machen. Er rate aber dringend davon ab, die genannte Zweiteilung grundsätzlich infrage zu stellen.

Herr **Stefan Diefenbach-Trommer** (Allianz „Rechtssicherheit für die politische Willensbildung“) betont, dass es an dieser Stelle nicht um Fehler gehe. Er wolle auch nicht in der Haut eines Finanzbeamten stecken, der diese Entscheidungen zu treffen habe, denn es seien einfach unklare Regeln. Ein Rechtsbehelf heiße ja noch nicht, dass es ein Fehler gewesen sei. Er glaube, die meisten Finanzämter seien den Vereinen gegenüber sehr



serviceorientiert und hilfsbereit. Trotzdem gebe es Probleme. Bundespräsident Steinmeier habe in seiner schon erwähnten heutigen Rede z. B. auch „Pulse of Europe“ als Vorzeigeeinitative bürgerschaftlichen Engagements genannt. „Pulse of Europe“ trete für den europäischen Gedanken ein und organisiere Demonstrationen. Er wisse nicht, ob die Initiative eine Anerkennung als gemeinnützige Organisation anstrebe. Falls ja, könne ein Finanzbeamter erst einmal sagen, es sei doch gut, was die machten, das habe sogar der Bundespräsident gesagt. Wenn er jedoch in den Zweckkatalog der Abgabenordnung schaue und Ziffer 15 des Anwendungserlasses mit den Aussagen zur politischen Tätigkeit hinzuziehe, werde ihm eine Anerkennung sehr schwer fallen. Denn dort würden bestimmte politische Tätigkeiten – seiner Meinung nach zu Unrecht – sehr wohl verboten und seien vom Gesetz nicht gedeckt.

Herr Dr. Klein habe sich für die Einführung einer „Nichtaufgriffsgrenze“ für die jenseits der jeweiligen Satzungszwecke liegende politische Betätigung von gemeinnützigen Organisationen ausgesprochen. Wenn sich ein Fußballverein z. B. gegen Rassismus ausspreche, solle er dies tun dürfen und vielleicht auch 300 Euro für eine Zeitungsanzeige ausgeben dürfen, obwohl es dem in der Satzung angegebenen Zweck des Sports nicht direkt diene. Dies sei – streng genommen – im Moment nicht erlaubt. Ihm selber gehe es weniger um allgemein-politische Betätigungen von gemeinnützigen Organisationen, sondern darum,

dass eine Organisation bei ihrer Zweckverfolgung politisch tätig sein könne und dass wichtige Zwecke, z. B. die Förderung von Menschenrechten oder das Eintreten für den europäischen Gedanken, im Katalog der Abgabenordnung fehlten und daher ergänzt werden müssten.

Ob das Thema „Pegida“ wirklich geklärt wäre, wenn die Pläne der Bundesregierung zur Parteienfinanzierung Realität würden, wisse er nicht. Denn „Pegida“ sei ja keine Partei, sondern eine Wählergemeinschaft und zu der Frage habe sich das Verfassungsgericht gar nicht geäußert. Ein Vereinsverbot gegen „Pegida“ könnte man betreiben. Er fürchte aber, dass „Pegida“ angesichts der zu Recht liberalen Auslegung des Grundgesetzes an dieser Grenze knapp vorbeischrämen würde.

Der **Vorsitzende** dankt den Sachverständigen für ihr Kommen und ihre Auskünfte. Man werde in den Fraktionen schauen, was man mit den Anregungen machen werde. Aber er sei sich schon jetzt sicher, dass die Debatte in der nächsten Legislaturperiode noch einmal neu aufkommen werde.

Tagesordnungspunkt 2

Verschiedenes

Zum Punkt „Verschiedenes“ gibt es keine Wortmeldungen.

Schluss der Sitzung: 18:52 Uhr

Willi Brase, MdB
Vorsitzender

Gemeinnützigkeit im Unterausschuss "Bürgerschaftliches Engagement" am 22. März 2017

Die Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung"

- Zusammenschluss von fast 80 Vereinen und Stiftungen
- Ziel: Passender Rechtsrahmen für zivilgesellschaftliche Organisationen, die zur Erreichung ihrer Zwecke Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen
- Gegründet im Juni 2015
- www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de

Demokratie und Zivilgesellschaft

"Eine unabhängige, lebendige und kritische Zivilgesellschaft ist Ausdruck einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Sie fördert die politische Auseinandersetzung um die besten Lösungen und stößt Veränderungsprozesse an, sie trägt durch die Partizipation an politischen und gesellschaftlichen Prozessen und Entscheidungen zu mehr Repräsentation und Legitimation bei. ...

Dass sich Initiativen, Vereine, soziale Bewegungen, Basisorganisationen, Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger für andere engagieren und in politische Prozesse einbringen können, ist eine wichtige Voraussetzung für gerechte Entwicklung, Umweltschutz, Demokratie und den Schutz der Menschenrechte."

Demokratie und Zivilgesellschaft

"Auch rechtlich gibt es in Deutschland Nachbesserungsbedarf: Die unterschiedliche Auslegung der Abgabenordnung in Deutschland erschwert die rechtliche Situation für gemeinnützige Organisationen, die sich in erster Linie für gesellschaftliche und politische Themen einsetzen. Angesichts der Bedeutung einer politisch aktiven Zivilgesellschaft sollten Organisationen der politischen Willensbildung als gemeinnützige Organisationen einen klaren Rechtsrahmen erhalten."

Demokratie und Zivilgesellschaft

Sagen:



Zivilgesellschaftliches Engagement weltweit in Gefahr

Für gerechte Entwicklung, Umweltschutz, Demokratie, Menschenrechte und Frieden

Zivilgesellschaftliche Organisationen

- schützen mit ihrer Wächterfunktion die freiheitlich-demokratische Grundordnung
- bringen als Themen-Anwälte wichtige Anliegen auf die politische Tagesordnung
- bringen die Perspektiven von sonst ungehörten Gruppen ein
- tragen sie zu einer Identifikation mit der Gesellschaft bei
- stiften Solidarität und gesellschaftlichen Kitt
- sind Labore für demokratisches, gemeinschaftliches und gemeinnütziges Handeln

Zivilgesellschaftliche Organisationen

...sind sehr vielfältig:

- Themen, Anliegen und Zwecke
- Organisationsgröße (Mitglieder, Beschäftigte oder Einnahmen)
- lokale Verankerung oder bundesweite Tätigkeit
- Finanzierungsformen (Spenden, öffentliche Mittel...)
- in innerer demokratischer Verfassung

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Verfasst durch

- Zivilrecht (Vereinsrecht, Stiftungsrecht)
- Öffentliches Recht -> Steuerrecht
Gemeinnützigkeit

Zivilgesellschaftliche Organisationen

Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft oder Vermögensmasse hat Wirkung weit über das Steuerrecht hinaus:

- wichtig für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit einer Organisation
- direkte und indirekte öffentliche Förderungen
- Voraussetzung für private Fördermittel (Stiftungen)

Gemeinnützigkeit

Voraussetzungen

- Selbstlosigkeit (fremdnützig, nicht eigennützig)
- Förderung des Allgemeinwohls
- Verfolgung gesetzlicher Zwecke
- Verbot der Mittelweitergabe an Parteien
- Zweckgebundene Mittelverwendung
- im Rahmen von Gesetzen und Verfassung bewegen, darf nicht gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen

Gemeinnützigkeit

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Steuerlich:

- Eigene Steuerfreiheit
- Steuervorteile für Spenderinnen und Spender
- Steuererleichterung bei wirtschaftlicher Betätigung
- Steuerfreie Schenkungen, Erbschaften

Ansonsten:

- Fördermittel (Staat oder privat)
- Image

Haupt-Problem 1: Fehlende Zwecke

- Zweck-Katalog der Abgabenordnung ist für Laien kaum anwendbar, da viele gesellschaftlich relevante Anliegen nicht zuordenbar sind
- Katalog bildet keine Werte-Entscheidung ab, welche Zwecke der Gesetzgeber für förderwürdig hält
- Gesellschaftlich relevante Anliegen fehlen, u.a.:
 - Förderung der Menschenrechte,
 - Einsatz gegen Rassismus
 - Gleichstellung aller Geschlechter

Haupt-Problem 2: Politische Mittel

- auch bei Verfolgung anerkannter Zwecke monieren finanzämter eine zu politische Betätigung monieren
- entsprechendes Verbot gibt es im Gesetz nicht
- Unklare und nicht gedeckte Einschränkungen im Anwendungserlass (Verwaltungs-Anweisung)

Politische Betätigung

- Das Gesetz, die Abgabenordnung, zieht keine Trennlinie zwischen Engagement und Politik.
- In der Abgabenordnung kommt der Begriff "politische Zwecke" nicht vor
- Der Begriff "politisch" kommt dreimal vor:
 - gemeinnütziger Zweck, politisch Verfolgten zu helfen
 - Verbot, sich zur Förderung der Demokratie kommunalpolitisch zu betätigen
 - Verbot für Gemeinnützige, politische Parteien zu unterstützen

Politische Betätigung

- Unterscheidung zwischen Zweck und Mittel / Tätigkeiten
- Anwendungserlass (AEAO) geht dabei durcheinander:
 - "politische Zwecke"
 - "Beeinflussung der politischen Meinungsbildung"
 - "politische Tätigkeit"
 - "politische Zielsetzung"
 - "tagespolitische Themen"

Organisations-Umfrage 2017

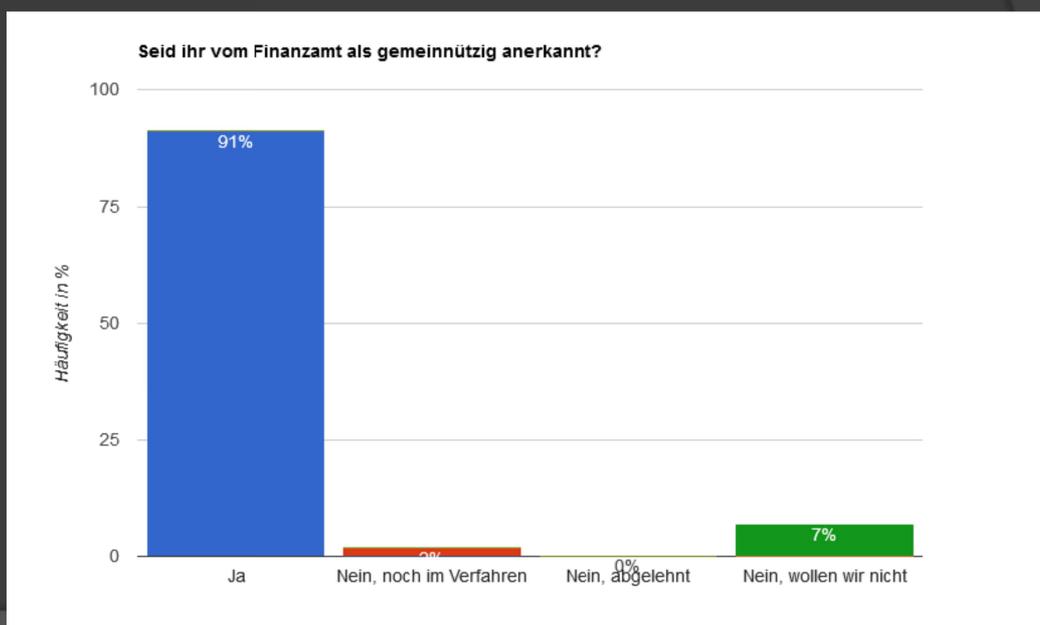
- Durchgeführt März 2017
- Nicht repräsentativ
- Ca. 140 teilnehmende Organisationen
- ...die sich für gesellschaftlichen Wandel einsetzen oder die auf die politische Willensbildung einwirken
- Hier nur erste Ergebnisse, noch keine Auswertung

Organisations-Umfrage 2017

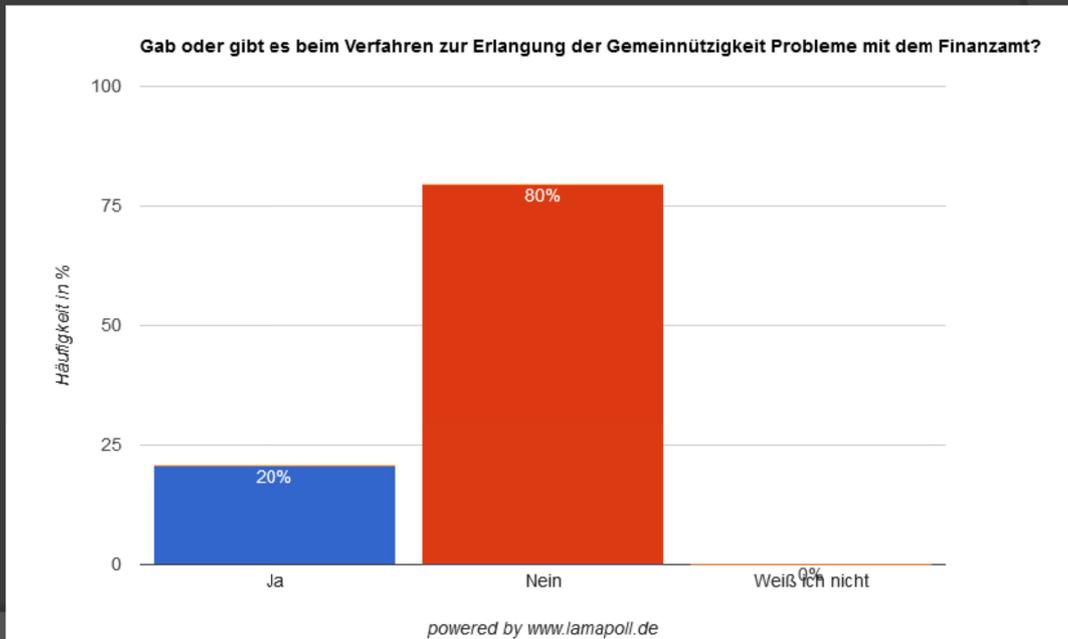
Was ist Euer Ziel, Euer Anliegen? Zum Beispiel

- Demokratie stärken
- Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte
- freiheitliche, gerechte und friedliche Gesellschaftsordnung
- Erinnerung an Holocaust-Opfer, Bekämpfung Antisemitismus
- Gemeinschaftliche Weiterentwicklung von freier Software
- Gerechte Weltwirtschaft
- Mehr Sicherheit und Komfort für Fußgänger/innen
- soziale Gerechtigkeit, Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in West und Ost

Organisations-Umfrage 2017



Organisations-Umfrage 2017



Organisations-Umfrage 2017

Berichtete Probleme:

- Finanzamt verlangt, auf die Organisation von Demonstrationen sowie ähnliche politische Aktivitäten zu verzichten
- Freie Software als solche ist derzeit (leider) nicht im Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgeführt. Wir haben daher auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements abgestellt. Dies wurde vom Finanzamt nicht anerkannt, da dieser Abschnitt in der AO kein selbstständiger gemeinnütziger Zweck sei. Auch nach Hinzunahme von Volks- und Berufsbildung bedurfte es noch eines klärenden Gesprächs im Finanzamt im Beisein eines Anwalts.

Organisations-Umfrage 2017

Berichtete Probleme:

- Nennung des Vereins im bayerischen Verfassungsschutz-Bericht führte zu Problem der Anerkennung in Rheinland-Pfalz
- Uns wurde vor allem vorgeworfen, zu politisch zu sein und Aktionen zu veranstalten.
- Wir wurden aufgefordert Bildung als zusätzlichen Zweck in die Satzung aufzunehmen, da Entwicklungszusammenarbeit als Zweck nicht ausreichend entwicklungspolitische Bildung in Deutschland abbilde.

Deshalb fordern wir

Erstens: Ergänzung der Liste gemeinnütziger Zwecke in Paragraph 52 der Abgabenordnung (AO) um Förderung von

- Wahrnehmung und Verwirklichung von Grundrechten,
- Frieden,
- soziale Gerechtigkeit,
- Klimaschutz,
- informationelle Selbstbestimmung,
- Menschenrechte und
- Gleichstellung der Geschlechter

Deshalb fordern wir

Zweitens:

In § 58 (steuerlich unschädliche Betätigungen) der AO ist aufzunehmen, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist.

oder

Entsprechende Änderung des Anwendungserlasses:

„... eine politische Tätigkeit danach unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist“

Deshalb fordern wir

Drittens: Streichung von Einschränkungen beim Zweck 24, Förderung des demokratischen Staatswesens:

- Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen
- Zusatz „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“

Deshalb fordern wir

Viertens:

- Streichung der Beschränkung für Tätigkeiten im Ausland in § 51 Abs. 2 AO, dass eine Tätigkeit im Ausland nur dann gemeinnützig ist, wenn die geförderten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder wenn zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beigetragen wird
- Streichung der Verfahrensregel in § 51 Abs. 3 AO, dass die Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht die Beweislast für Verstoß gegen Gemeinnützigkeits-Regeln umkehrt

Grundgesetz, Artikel 21, Absatz 1

- "Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit."
- Wer noch?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!